Anlage A

Meldezettel

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠!					Erläuterungen auf der Rückseite!			
FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)								
VORNAME It. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)								
VONIVAIVIE II. Gebuitsuikullue (bei Fleiliueli laut Neiseuokullielit)								
Familienname vor der ersten Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft								
		-	-					
Sonstiger Name (nach fremdem Namensrecht, z.B. Vatersname; siehe auch Rückseite)								
GEBURTSDATUM	GESCHI E	CHT (siehe auch	Dünkenita)		CESET7I II	CH ANERKAN	NITE KIDOHE	
GEDUKTODATOW	männlich					IGIONSGESE		
	divers □ inter □ offen □				BEKENNTNISGEMEINSCHAFT			
Sofern nicht zutreffend: keine Angabe □								
GEBURTSORT It. Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch It. Geburtsurkunde); Bundesland (Inland) und Staat (Ausland)								
FAMILIENSTAND								
□ ledig □ verheiratet □ in eingetragener Partnerschaft lebend □ geschieden □ Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt								
□ eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt □ verwitwet □ hinterbliebene(r) eingetragene(r) Partner(in)								
STAATSANGEHÖRIGKEIT								
Österreich □ 💢 anderer Staat 🗆 🖈 Name des Staates:								
REISEDOKUMENT bei Fremden								
Art, z.B. Reisepass, Personalausweis: Nummer: Ausstellungsdatum:								
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·								
	ausstellende Behörde, Staat:							
	Straße (Platz)	bzw. Ort ohne St	traßennamen		Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.	
ANMELDUNG der Unterkunft in								
Unterkumit iii								
Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland								
		1						
lst diese Unterkunft Hauptwohnsitz? ja □ nein □								
100 4.000	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen				Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.	
wenn nein ,	Straise (Flatz) bzw. Ort office Straisenflamen				Tidus 141.		Turrii.	
Hauptwohnsitz								
bleibt in	Postleitzahl	Ortsgemeinde,	, Bundesland					
		1						
Zuzug aus dem Ausland?	2							
Zuzug aus uem Ausianu:		:- 🗆	r Nama d	04- 24-24				
	nein 🗆	ja □		es Staates:	Haus Nr.	00	A1.	
	Straße (Platz)	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen				Stiege	Tür Nr.	
ABMELDUNG der Unterkunft in								
Uniterkumit iii			2 ! land					
Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland								
		1						
Sie verziehen ins Ausland?								
	nein □	ja □	⇒ Name d	es Staates:				
Im Falle einer Anmeldu		ـــ ⊳ر	, Italie a		Unterschrift	des/der Melde	enflichtigen	
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Datum und Unterschrift) (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)								

Anlage A

Information für den Meldepflichtigen

- Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.
- 2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung bzw. Eingetragenen Partnerschaft, ein allfälliger sonstiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z. B. Reisedokument und Geburtsurkunde;
 - Sonstiger Name: Dabei handelt es sich um Namensbestandteile, die im österreichischen Namensrecht nicht vorkommen, wie zB. der Vatersname. Solche Namenszusätze sind im Feld "sonstiger Name" zu erfassen.
 - ☐ Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Fremde): Reisedokument (z. B. Reisepass);
 - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein "weiterer Wohnsitz" wird, ist vor oder gleichzeitig mit Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich.
- 3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
- 4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den "Mittelpunkt der Lebensbeziehung" sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die "Wählerevidenz" sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
- 5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung) begründen kann.
- 6. Sofern die Daten des Meldepflichtigen bereits im Personenstandsregister erfasst sind (ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Regel immer der Fall) muss die **Angabe des Geschlechts** mit dem Eintrag im Personenstandsregister übereinstimmen. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2018 (G 77/2018-9) gibt es für Menschen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht eindeutig möglich ist, die Möglichkeit "inter", "divers" oder "offen" im Personenstandsregister einzutragen oder auch keine Angabe über das Geschlecht zu machen ("keine Angabe").
- 7. Wenn Sie sich zu einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder Religionsgesellschaft** bekennen, hat diese das Recht, vom Bürgermeister Ihre Meldedaten zu verlangen. Bekenntnisgemeinschaften kommt dieses Recht nicht zu. Angaben zur gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder zur Bekenntnisgemeinschaft werden ausschließlich im lokalen Melderegister gespeichert.

Hinweis: Als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ab Einreise in Österreich Ihren Aufenthalt auch bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde anzuzeigen, wenn Sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Sie müssen bei der örtlich zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Anmeldebescheinigung beantragen.